|  |
| --- |
|  |

|  |
| --- |
|  |

Teilrevision des Finanzhaushalt- und des Personalgesetzes   
betreffend Globalkredit für Personallöhne

Fragebogen

|  |
| --- |
| Der Fragebogen kann elektronisch ausgefüllt werden.  Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie sich für Ihre Stellungnahme an der Struktur dieses Formulars orientieren. Sie erleichtern damit die Auswertung der Vernehmlassung. Herzlichen Dank. |

Vernehmlassungsteilnehmer:

**Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons (kFHG; NG 511.1)**

|  |
| --- |
| Umsetzung der Motion im kFHG Da die Motion Fiko nur für das kantonale Personal zur Anwendung kommt, erfolgt die Umsetzung insbesondere im kantonalen Finanzhaushaltgesetz. |

1. Sind Sie damit einverstanden, dass der Globalkredit für die Personallöhne nur für das kantonale Personal und nicht für die Gemeinden zur Anwendung kommt?

ja  nein  Enthaltung

Bemerkungen:

|  |
| --- |
| Art. 49a Grundsatz, Geltungsbereich Der Artikel definiert die massgebenden Kontengruppen für den dreijährigen Globalkredit. Die Kontengruppen basieren auf dem Harmonisierten Rechnungslegungsmodell der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren. Die entsprechenden Grundlagen sind im Internet unter folgendem Link publiziert: <https://www.srs-cspcp.ch/de> Bei der Kontengruppen handelt es sich um die Kontengruppen 301 und 302. |

1. Erachten Sie es als zweckmässig, dass der Globalkredit auf die Kontogruppen Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals sowie für Löhne der Lehrpersonen beschränkt wird?

ja  nein  Enthaltung

Bemerkungen:

|  |
| --- |
| Art. 49b Abs. 1 Festlegung Der Regierungsrat beantragt auf die Einführung einer Startphase zu verzichten und die Periode jeweils für drei Jahre festzulegen.  Eine Periode von drei Jahren entspricht dem Budget und zwei Jahre Finanzpläne. Dies ist auch die Vorgabe gemäss Art. 10 kFHG und entspricht der Planungsperiode der Verwaltung. Bei einer Periode von vier Jahren fehlen die Grundlagen. |

1. Stimmen Sie zu, dass der Globalkredit jeweils für drei Jahre eingeräumt wird?

ja  nein  Enthaltung

Bemerkungen:

|  |
| --- |
| Art. 49b Abs. 5 Festlegung Zur Sicherstellung der Gewaltenteilung zwischen der Exekutive (Regierung) und der Judikative (Gerichte) sind für das Personal der Gerichte, der Schlichtungsbehörde und der Staats-anwaltschaft die Beträge im Beschluss separat auszuweisen. |

1. Sind Sie damit einverstanden, dass für die Gerichte, die Schlichtungsbehörde sowie die Staatsanwaltschaft der Basisbetrag und die Kostenveränderungsquote separat festgesetzt werden?

ja  nein  Enthaltung

Bemerkungen:

|  |
| --- |
| Art. 49c Abs. 1 Bindung Der Regierungsrat und der Landrat sind an den Globalkredit gebunden. |

1. Sind Sie damit einverstanden, dass der Globalkredit bindend ist und Abweichungen nur gestützt auf die Ausgabenbremse gemäss Art. 35 Abs. 1 kFHG, exogene Veränderungen gemäss Art. 49d sowie 49e kFHG und Nachträge gemäss Art. 49f kFHG möglich sind?

ja  nein  Enthaltung

Bemerkungen:

|  |
| --- |
| Art. 49e Abs. 1 Definition Als exogene Faktoren gelten jene äusseren Umstände, die der Kanton nicht aktiv beeinflussen kann und die unmittelbare Auswirkungen auf die Lohnkosten haben. |

1. Sind Sie mit der allgemeinen Definition der exogenen Faktoren einverstanden?

ja  nein  Enthaltung

Bemerkungen:

|  |
| --- |
| Art. 49e Abs. 2 Kategorien Für die exogenen Faktoren werden folgende Kategorien unterschieden:   1. notwendige Veränderungen an den kantonalen Schulen, insbesondere bei der Anzahl Klassen und bei den Lohnkosten der am Unterricht beteiligten Personen; 2. unmittelbar durch Bundesvorgaben verursachte Lohnkosten; 3. Lohnkosten, deren Bezahlung durch Dritte in ihrer Höhe rechtskräftig zugesichert ist; 4. dauerhafte Übertragung von Aufgabenbereichen an Dritte mit gleichzeitiger Reduktion des Personalbestands; 5. Teuerungsausgleich gemäss Art. 35a des Personalgesetzes [NG 165.1]; 6. weitere exogen verursachte Lohnkosten. |

1. Sind Sie mit den Kategorien der exogenen Faktoren einverstanden?

ja  nein  Enthaltung

Bemerkungen:

|  |
| --- |
| Art. 49f Abs. 1 Nachtrag zum Globalkredit Der Landrat ist ermächtigt, eine Erhöhung des Basisbetrags für die Restzeit der dreijährigen Zeitdauer des Globalkredits zu beschliessen. |

1. Erachten Sie es als zweckmässig, dass der Landrat eine Erhöhung des Basisbetrags beschliessen kann (Nachtrag)?

ja  nein  Enthaltung

Bemerkungen:

|  |
| --- |
| Art. 49g Berichterstattung Der Regierungsrat erstattet dem Landrat jährlich zusammen mit der Jahresrechnung Bericht über die Verwendung des Globalkredits und die Veränderungen der Stellen. |

1. Sind Sie damit einverstanden, dass der Regierungsrat mit dem Budget und der Rechnung den Landrat über die exogen verursachten Veränderungen des Globalkredits in Kenntnis setzen muss?

ja  nein  Enthaltung

Bemerkungen:

**Gesetz über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (PersG; NG 165.1**

|  |
| --- |
| Art. 35a Teuerungsausgleich Der Regierungsrat kann die Löhne jeweils auf Jahresbeginn ganz oder teilweise der steigenden Teuerung anpassen. Bei seinem Entscheid lässt sich der Regierungsrat von der Wirtschaftslage und der Lage der Kantonsfinanzen leiten. Der Teuerungsausgleich erfolgt als generelle Lohnanpassung. Er darf nicht für die individuelle Lohnentwicklung der bestehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingesetzt werden. Wenn es die Verhältnisse erlauben, kann der Regierungsrat die nicht ausgeglichene Teuerung zu einem späteren Zeitpunkt ganz oder teilweise ausgleichen. |

1. Sind Sie mit der Option des Teuerungsausgleichs in Art. 35a PersG einverstanden?

ja  nein  Enthaltung

Bemerkungen:

|  |
| --- |
| Weitere Bemerkungen |

1. Weitere allgemeine Bemerkungen

1. Stellungnahme zu einzelnen Artikeln

| Artikel | Bemerkungen |
| --- | --- |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |

Datum       Unterschrift

Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen bis spätestens Mittwoch, **9. Juli 2025** an die

Staatskanzlei Nidwalden

Dorfplatz 2  
Postfach 1246

6371 Stans

und in elektronischer Form an (PDF wie auch Word-Dokument):

[staatskanzlei@nw.ch](mailto:staatskanzlei@nw.ch)